

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	24.06.2019
Jugendhilfeausschuss	02.07.2019

Verbesserung des Bildungs- und Teilhabepaketes zum 01.08.2019 durch das Starke- Familien-Gesetz (StFamG)

Am 03.05.2019 wurde das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) verkündet. Das Gesetz tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Durch das Gesetz sollen Eltern finanziell entlastet werden und der Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung erheblich reduzieren.

Die Verwaltung wird die Änderungen in die Antrags- und Abrechnungsverfahren aufnehmen. Das Starke-Familien-Gesetz sieht für die jeweiligen Module des Bildungs- und Teilhabepaketes folgende Verbesserungen vor:

1. Gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Schulen

Über das Bildungspaket werden ab dem 01.08.2019 die gesamten Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege übernommen. Der bislang zu leistende Eigenanteil von 1,- € pro Essen entfällt.

Der Verzicht auf den Eigenanteil erleichtert hilfebedürftigen Kindern die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Zudem entfällt die aufwendige Abrechnung des Eigenanteils zwischen dem Essensanbieter und den Eltern.

2. Schülerbeförderung

Sofern grds. die Fahrtkosten für die Erreichung der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können, werden über das Bildungspaket ab dem 01.08.2019 die gesamten Kosten für die Schülerfahrkarte übernommen. Die Anrechnung des bisherigen Eigenanteils von 5,- € im Monat entfällt.

3. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden ab 01.08.2019 pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Schulbedarf

Die Geldleistung für die Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf erhöht sich auf 150,- € pro Schuljahr. Im ersten Schulhalbjahr werden zum 01. August 100,- € gewährt, im zweiten Schulhalbjahr zum 01. Februar 50,- €. Sollte für ein Kind erst im 2. Schulhalbjahr eine Schulpflicht bestehen (beispielsweise bei Zuweisung eines Flüchtlingskindes) kann auch im 2. Halbjahr einmalig der gesamte Betrag von 150,- € gewährt werden, da der Bedarf an Schulmaterialien regelmäßig in gleicher Höhe anfällt.

Der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf unterliegt ebenso den Preissteigerungen wie andere Ge- und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs. Insofern soll laut StFamG zukünftig eine jährliche Anpassung des sogenannten Schulbedarfspakets erfolgen.

5. Lernförderung

Bislang wurde eine Lernförderung bewilligt, wenn schulische Angebote nicht ausreichten, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Regelmäßig wurde dies so gedeutet, wenn ganz konkret die bevorstehende Versetzung gefährdet war.

Zukünftig wird als Begründung zur Gewährung einer Lernförderung auch ein nicht ausreichendes Leistungsniveau der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt (z.B. zur Erreichung eines besseren Schulabschlusses oder zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt).

Die Versetzungsgefährdung ist somit kein ausschließendes Kriterium mehr für die Bewilligung einer Lernförderung.

Zur Bewilligung dieser Leistung ist – wie bisher – die Attestierung des Förderbedarfs durch die Schule erforderlich.

Neben den inhaltlichen Veränderungen in den einzelnen Modulen gilt ab 01.08.2019, dass zur Reduzierung des Bürokratieaufwandes ein Globalantrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt werden kann. Für die Module „Schulausflüge“, „Klassenfahrten“, „Teilhabe“, und „Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“ und „Schülerbeförderung“ müssen keine gesonderten Anträge mehr gestellt werden. Nach Eingang eines Antrages besteht somit dem Grunde nach eine Bewilligungsberechtigung für alle Module des Bildungs- und Teilhabepaketes. Lediglich bei der Lernförderung bedarf es eines gesonderten Antrags, da die Bewilligung dieser Leistung von der Attestierung des Förderbedarfs durch die Schule abhängig ist.

Diese Regelung stellt für Köln keine Neuerung dar. Aufgrund von Vorgaben des Landes NRW wurde der Globalantrag bereits im Oktober 2016 in Köln eingeführt.

Weiterhin sieht das StFamG die Einführung der Möglichkeit für Schulen und Kitas vor, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt abzurechnen. Für Köln stellt dies ebenfalls keine Änderung dar, da diese Form der Abrechnung bereits installiert ist und genutzt wird.

Die Verwaltung hat die Änderungen des Bildungs- und Teilhabepaketes über die vorhandenen Kommunikationswege mit Schulen; Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Trägern, Verbänden und Anbietern bereits bekannt gemacht. Die Informationsmaterialien werden derzeit aktualisiert. Die Bürgerinnen und Bürger werden über die Änderungen zudem mit einer entsprechenden Pressemitteilung informiert.